



Berlin, im Juni 2010

**Bericht**  
**über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die**  
**Umsetzung seiner Urteile in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland**  
**im Jahr 2009**

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2009 sind insgesamt 57.100 Beschwerden einem mit Richtern besetzten Spruchkörper des Gerichts (Ausschuss, Kammer, Große Kammer; seit 1. Juni 2009 auch Einzelrichter in Bezug auf einige Staaten, zu denen auch Deutschland zählt) vorgelegt worden<sup>1</sup>. Dies entspricht einem Anstieg von 15 % gegenüber 2008. Am Ende des Jahres 2009 waren 119.300 Beschwerden anhängig.

In diesem Berichtsjahr hat der Gerichtshof 33.065 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Verfahrensregister gestrichen und in 2395 Fällen Urteile gefällt<sup>2</sup>. Dies entspricht einem Anstieg von 11 % gegenüber dem Vorjahr.

Von den im Jahr 2009 einem Spruchkörper des Gerichts vorgelegten Beschwerden waren 1515 gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Am 31.12.2009 waren insgesamt 2279 Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig.

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, d. h. auch ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt (siehe unten 5. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 54 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung des EGMR erfolgt

---

<sup>1</sup> Es werden vom Gerichtshof nur noch die Beschwerden statistisch ausgewiesen, die einem Spruchkörper zugewiesen wurden. Nicht ausgewiesen werden Beschwerden, welche nur unvollständig eingereicht und deshalb erst gar nicht einem mit Richtern besetzten Spruchkörper vorgelegt wurden. Damit soll die tatsächliche juristische Arbeit genauer dargestellt werden.

<sup>2</sup> Siehe „Events in total 2008-2009“ im „Annual Report 2009“ des EGMR  
[www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Reports/Annual+Reports/](http://www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Reports/Annual+Reports/)

lediglich in etwa zwei Prozent der Fälle. Dies betrifft Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen, und zu denen der beschwerdegegnerische Staat Stellung nehmen soll.

In Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland hat der EGMR im Jahr 2009 insgesamt 1711 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Register gestrichen und 21 Urteile gefällt. 73 Fälle sind der Bundesregierung im Jahr 2009 zur Stellungnahme zugestellt worden. In 18 Fällen hat der EGMR eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt. In 12 Fällen hat er Beschwerden, die der Bundesregierung zugestellt worden waren, für unzulässig oder unbegründet gehalten. In 35 weiteren Fällen, die nicht zugestellt waren, ist eine ausführlich begründete und veröffentlichte Unzulässigkeitsentscheidung ergangen. Die weiteren Entscheidungen in deutschen Sachen, insbesondere die Entscheidungen der Dreier-Ausschüsse und Einzelrichter, die nicht näher begründet sind, werden im Bericht nicht dargestellt.

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2009, die in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden haben, sollen vier Entscheidungen besonders hervorgehoben werden.

In dem Individualbeschwerdeverfahren B. gegen Deutschland (Nr. 1479/08)<sup>3</sup> hat der EGMR in seinem Urteil vom 28. Mai 2009 festgestellt, dass der gesetzliche Ausschluss vor dem 1. Juli 1949 geborener nichtehelicher Kinder von der Erbberechtigung in Bezug auf ihren Vater gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 14 EMRK i.V.m. Artikel 8 EMRK (Achtung des Familienlebens) verstößt (siehe unten 2.17).

In dem Individualbeschwerdeverfahren Z. / Deutschland (Nr. 22028/04)<sup>4</sup> hat der EGMR mit Urteil vom 3. Dezember 2009 festgestellt, dass die Anwendung des §1626a BGB, wonach Väter nichtehelicher Kinder nur mit Zustimmung der Mutter die gemeinsame elterliche Sorge erlangen können, sie gegenüber Müttern nichtehelicher Kinder und verheirateten oder geschiedenen Vätern diskriminiert. In dieser Ungleichbehandlung sah der Gerichtshof eine Verletzung von Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) (siehe unten 2.18).

In seinem einstimmigen Kammerurteil vom 17.12.2009 in dem Verfahren M. gegen Deutschland (Nr. 19359/04)<sup>5</sup> befand der EGMR, dass die nachträgliche Verlängerung der Sicherungsverwahrung eines Straftäters über die zur Tatzeit zulässige Höchstdauer hinaus das

---

<sup>3</sup> BWNotZ 2009, 203; DNotZ 2010, 136; ErbR 2009, 351; FamRZ 2009, 1293; NJW-RR 2009, 1603; ZEV 2009, 510; EuGRZ 2010, 167

<sup>4</sup> Newsletter Menschenrechte 2009/6, S. 348; FamRZ 2010, 103; NJW 2010, 501

<sup>5</sup> Newsletter Menschenrechte 2009/6, S. 371

Recht auf Freiheit (Art. 5 EMRK) verletze und gegen den Grundsatz „keine Strafe ohne Gesetz“ (Art. 7 EMRK) verstoße. (Siehe unten 2.2).

In dem Verfahren A. gegen Deutschland<sup>6</sup> (Nr. 45216/07) entschied der Gerichtshof, dass die Einführung des Pflichtfachs Ethik für Berliner Schüler weder gegen das Recht der Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit aus Art. 9 EMRK noch gegen das Recht auf Bildung unter Wahrung des Rechts der Eltern auf religiöse Erziehung ihrer Kinder aus Art. 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK verstößt (siehe unten 5.26).

An die Endgültigkeit eines Urteils, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, schließt sich dessen Umsetzung an. Ein Kammerurteil wird gemäß Artikel 44 EMRK endgültig, wenn 3 Monate nach seinem Erlass keine Partei die Große Kammer angerufen hat, wenn die Große Kammer die Annahme zur Entscheidung trotz des Antrags einer Partei ablehnt oder mit der Entscheidung der Großen Kammer. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Abs. 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet die Zahlung einer gerechten Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof dem Beschwerdeführer eine solche zuerkannt hat, und das Ergreifen von Maßnahmen, um den Zustand einer festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer zu beenden und deren Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird (generelle Maßnahmen). Wie die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2009 dieser Verpflichtung entsprochen hat, wird in dem 7. Kapitel „Umsetzung der Urteile durch die Bundesrepublik Deutschland“ dargestellt. Dort werden die Urteile erfasst, die bis zum 31. Dezember 2009 endgültig wurden und Umsetzungsmaßnahmen erforderten.

Nichtamtliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Internet über das deutsche Portal des Europarats unter [www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente\\_auf\\_Deutsch/](http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch/) zu erhalten.

Selbstverständlich ist die Rechtsprechung des EGMR für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Aus diesem Grund ist erstmalig im Auftrag des BMJ ein weiterer Rechtsprechungsbericht erstellt worden, der diese Rechtsprechung für das Jahr 2009 erfasst. Dieser Bericht kann auf der Internetseite des Bundesministerium der Justiz unter [www.bmj.de](http://www.bmj.de) unter dem Thema Menschenrechte gefunden werden. Alle Urteile und Entscheidungen des EGMR sind in der „HUDOC“ Datenbank des Gerichtshofs (<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/search.asp?skin=hudoc-en>) in den Amtssprachen des Europarats, Englisch und Französisch, zu finden. Eine

---

<sup>6</sup> EuGRZ 2010, 177

Entscheidungssammlung in deutscher Sprache wird seit dem Jahr 2008 mit Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz vom N. P. Engel Verlag herausgegeben (s. auch [www.eugrz.info/](http://www.eugrz.info/) unter EGMR-E).

Auch in deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht. Eine aktuelle Übersicht mit Zusammenfassungen bietet der Newsletter des österreichischen Menschenrechtsinstituts in Salzburg ([www.menschenrechte.ac.at/pages/newsletter.htm](http://www.menschenrechte.ac.at/pages/newsletter.htm)). Weitere Veröffentlichungen finden sich z.B. in: Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Neue Juristische Wochenschrift [NJW], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]. Eine Fundstellensammlung, betreut von Dr. Marten Breuer, ist unter [www.egmr.org](http://www.egmr.org) im Internet zu finden.

2. Urteile in denen der EGMR eine Konventionsverletzung festgestellt hat

**Artikel 5 EMRK – Recht auf Freiheit und Sicherheit  
und Artikel 7 EMRK – Keine Strafe ohne Gesetz**

2.1. M. gegen Deutschland (Nr. 11364/03)<sup>7</sup>, Urteil der Großen Kammer vom 9.07.09,  
Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK (Recht auf richterliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit  
der Haft binnen kurzer Frist),  
Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit),  
Strafverfahren

Der Beschwerdeführer wurde am 25. Juli 2002 wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts in Untersuchungshaft genommen. Im Haftprüfungsverfahren bestätigte das Landgericht den Haftbefehl. Auf die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts erklärte das Oberlandesgericht am 14. Oktober 2002 den Haftbefehl wegen fehlender Präzisierung der Gründe und Beweismittel für rechtsfehlerhaft, allerdings nicht für unwirksam und verwies die Sache zurück an das Amtsgericht, ohne selbst über die Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden oder den rechtsfehlerhaften Haftbefehl aufzuheben. Der Beschwerdeführer verblieb in Untersuchungshaft. Das Amtsgericht ordnete anschließend erneut die Fortdauer der Untersuchungshaft an. Das Landgericht wies die dagegen gerichtete weitere Beschwerde zurück. Am 7. November 2002 wurde der Beschwerdeführer aus der Haft entlassen, nachdem er vom weiteren Vollzug der Haft verschont wurde. Dem Anwalt des Beschwerdeführers wurde während des Haftprüfungsverfahrens Akteneinsicht verwehrt. Das Angebot der Staatsanwaltschaft ihm den Akteninhalt mündlich zu unterrichten, lehnte er ab. Am 20. November 2002 erhielt er Einsicht in die Akten.

Der Beschwerdeführer rügte, dass das Oberlandesgericht den Haftbefehl des Amtsgerichts nicht aufgehoben und ihn entlassen habe, obwohl es den Haftbefehl für rechtsfehlerhaft hielt. Außerdem sei die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Haft durch die Zurückverweisung übermäßig verzögert worden. Da seinem Anwalt während des Haftprüfungsverfahrens zudem Akteneinsicht verwehrt wurde, sei es ihm unmöglich gewesen, sich wirksam zu verteidigen.

Die Große Kammer sah mehrheitlich Artikel 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit) nicht als verletzt an, da der Haftbefehl des Amtsgerichts nur formale Fehler aufwies, die weder

---

<sup>7</sup> Newsletter Menschenrechte 4/2009 S. 205; EuGRZ 2009, S. 566

schwerwiegend noch offensichtlich waren und daher nicht dazu führten, dass die zugrundeliegende Freiheitsentziehung rechtswidrig wurde. Die Richter der Großen Kammer, die eine abweichende Meinung vertraten, sahen in dem rechtsfehlerhaften Haftbefehl des Amtsgerichts keine ausreichende Grundlage für eine rechtmäßige Freiheitsentziehung für die Zeit nachdem das Oberlandesgericht die Rechtsfehlerhaftigkeit des Haftbefehls festgestellt hatte.

Allerdings kommt die Große Kammer einstimmig zu dem Ergebnis, dass durch die Dauer des Haftprüfungsverfahrens und die Versagung von Akteneinsicht jeweils Artikel 5 Abs. 4 EMRK (Recht auf richterliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft binnen kurzer Frist) verletzt wurde. Die Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht habe zu einer ungerechtfertigten Verfahrensverzögerung geführt. Hinsichtlich der Verweigerung der Akteneinsicht für den Verteidiger betonte die Große Kammer, dass auch im Haftprüfungsverfahren weitestgehend Waffengleichheit zwischen Verteidigung und Staatsanwaltschaft zu wahren ist. Waffengleichheit sei dann nicht gegeben, wenn, wie im vorliegenden Fall, dem Anwalt Zugang zu Dokumenten verweigert wird, die wesentlich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Haft sind.

Die Große Kammer sprach dem Beschwerdeführer als Entschädigung für erlittene immaterielle Schäden einen Betrag von 3.000,- € zu.

2.2. M. gegen Deutschland (Nr. 19359/04)<sup>8</sup>, Urteil vom 17.12.2009,  
Verletzung von Art. 5 Abs. 1 (Recht auf Freiheit),  
Verletzung von Artikel 7 Abs. 1 EMRK (Rückwirkungsverbot),  
Strafrecht

Der wegen schwerer Verbrechen vielfach vorbestrafte Beschwerdeführer befand sich zum Zeitpunkt des Urteils des EGMR seit 18 Jahren in Sicherungsverwahrung. Eine Aussetzung zur Bewährung war nicht erfolgt, da der Beschwerdeführer nach wie vor als gefährlich eingestuft wurde. Zum Zeitpunkt seiner Verurteilung mit Anordnung der Sicherungsverwahrung im November 1986 sah das Gesetz eine 10-jährige Höchstfrist für die erstmalige Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vor. Mit der 1998 erfolgten Änderung des § 67 d Abs. 3 StGB wurde allerdings diese vorgeschriebene Höchstgrenze von zehn Jahren auch für diejenigen Verurteilten aufgehoben, deren Taten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung bereits begangen waren. Damit entfiel diese

---

<sup>8</sup> Newsletter Menschenrechte 2009/6, S. 371; EuGRZ 2010, S. 25

Höchstgrenze auch für den Beschwerdeführer, der bis dahin mit seiner Entlassung nach Vollzug von 10 Jahren Sicherungsverwahrung rechnen konnte.

Der Beschwerdeführer rügte, dass die fortwährende Unterbringung sein Recht auf Freiheit verletze, da es keinen ausreichenden Kausalzusammenhang zwischen seiner Verurteilung 1986 und der weiteren Vollstreckung der Sicherungsverwahrung über 10 Jahre hinaus gebe. Weiter beklagte er, die rückwirkende Verlängerung seiner Sicherungsverwahrung verletze das Verbot der nachträglichen Verhängung einer schwereren als die zur Tatzeit angedrohte Strafe (Rückwirkungsverbot).

Der Gerichtshof unterstrich zunächst, dass die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers vor Ablauf der Zehnjahresfrist als Freiheitsentzug „nach Verurteilung“ durch ein zuständiges Gericht im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 (a) EMRK zulässig sei. Im Hinblick auf die Sicherungsverwahrung über die Zehnjahresfrist hinaus stellte er hingegen fest, dass es keinen ausreichenden Kausalzusammenhang zwischen der Verurteilung des Beschwerdeführers und seinem fortdauernden Freiheitsentzug gebe. Die Verurteilung im Jahr 1986 beinhaltete zwar die Verhängung der Sicherungsverwahrung; das damals geltende Recht habe jedoch als Höchstfrist für die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung 10 Jahre vorgesehen. Ohne die Änderung des Strafgesetzbuches im Jahr 1998 hätte die Strafvollstreckungskammer die Fortdauer der Sicherungsverwahrung über die 10 Jahre hinaus nicht anordnen können. Der Gerichtshof kam daher einstimmig zu dem Schluss, dass die Sicherungsverwahrung des Beschwerdeführers über die zur Tatzeit zulässige 10-jährige Höchstdauer hinaus sein Recht auf Freiheit aus Artikel 5 Abs. 1 EMRK verletzt.

Darüber hinaus befand der Gerichtshof, die Sicherungsverwahrung sei eine Strafe im Sinne des Artikels 7 EMRK. Dementsprechend wandte er das strenge strafrechtliche Rückwirkungsverbot des Artikels 7 Abs. 1 Satz 2 EMRK („Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden“) an. Die Kammer kam daher einstimmig zu dem Schluss, dass auch eine Verletzung von Artikel 7 Abs. 1 EMRK vorlag.

Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer 50.000 Euro für den erlittenen immateriellen Schaden zu. Der Antrag der Bundesregierung, den Fall der großen Kammer vorzulegen, wurde am 10. Mai 2010 zurückgewiesen. Damit wurde das Urteil endgültig.

**Artikel 6 Abs. 1 EMRK**  
**Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist**

2.3. B. gegen Deutschland (Nr. 7634/05)<sup>9</sup>, Urteil vom 5.3.2009,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Zivilgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden Arzthaftungsverfahren beehrte die Beschwerdeführerin Schadensersatz wegen einer erfolglosen Nierentransplantation. Sie rügte die Dauer des Verfahrens vor dem Landgericht von insgesamt vier Jahren und drei Wochen. Ferner rügte sie die Nichtgewährung von Schadensersatz. Die zuletzt genannte Rüge wies der EGMR als unzulässig zurück, da die Beschwerdeführerin diesbezüglich die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht ausgeschöpft habe. Insbesondere hätte sie zuvor eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht einlegen müssen.

Hinsichtlich der Länge des Verfahrens stellte der Gerichtshof fest, dass es verschiedene Verzögerungen durch die Untätigkeit von Sachverständigen gegeben habe. In Fällen, in denen eine Zusammenarbeit mit Sachverständigen erforderlich ist, sei das Gericht dafür verantwortlich sicherzustellen, dass das Verfahren nicht übermäßig verzögert werde. In diesem Punkt habe es das Landgericht versäumt, das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt zu führen. Der Gerichtshof hat der Beschwerdeführerin als Ersatz für erlittene immaterielle Schäden einen Betrag von 3000,- € zugesprochen.

2.4. D. gegen Deutschland (Nr. 7369/04), Urteil vom 26.3.2009,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Verwaltungsgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden sozialgerichtlichen Verfahren wandte sich der Beschwerdeführer gegen die Beendigung seiner Zulassung als Vertragsarzt einer gesetzlichen Krankenversicherung wegen Erreichens der für Vertragsärzte geltenden Altersgrenze von 68 Jahren. Er rügte die Dauer des Verfahrens von 5 Jahren und zwei Monaten für das verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren und das Verfahren vor dem Sozialgericht.

Bei der Beurteilung der Verfahrensdauer berücksichtigte der Gerichtshof, dass eine Verzögerung von zwei Jahren dem Beschwerdeführer zuzurechnen sei. Allerdings habe es auch beachtliche Zeiten von Untätigkeit des Sozialgerichts gegeben. So habe es das Gericht

---

<sup>9</sup> EuGRZ 2009, S. 207



wiederholt versäumt, die Schriftsätze der Parteien unverzüglich der anderen Partei zuzustellen. Darüber hinaus kam es zu einem Stillstand des Verfahrens, als die Verfahrensakten versehentlich für die Dauer von über einem Jahr im Archiv weggelegt wurden. Schließlich habe das Gericht neun Monate gebraucht, um nach der abschließenden Stellungnahme des Klägers eine Entscheidung zu treffen, die wiederum erst einen Monat später zugestellt wurde. Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer für erlittene immaterielle Schäden einen Betrag von 1500,- € zu.

2.5. H. gegen Deutschland (Nr.1182/05)<sup>10</sup>, Urteil vom 9.4.2009,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Umgangsrechtsverfahren

In dem zugrundeliegenden Umgangsrechtsverfahren begehrte der Beschwerdeführer die Durchsetzung seines Umgangsrechts mit seinem Sohn, der ausdrücklich erklärte, seinen Vater nicht sehen zu wollen. Er rügte die Dauer des Verfahrens von insgesamt 5 Jahren und 9 Monaten für zwei Instanzen und eine Verfassungsbeschwerde.

Der Gerichtshof befand zunächst, dass sowohl das Kammergericht als auch das Bundesverfassungsgericht das Verfahren zügig durchführten. Allerdings sei das Verfahren vor dem Amtsgericht, bei dem es 5 Jahre und 2 Monate anhängig war, unangemessen lang gewesen. Dabei unterstrich der Gerichtshof die Bedeutung des Verfahrens für den Beschwerdeführer, für den es um den Umgang mit seinem damals 8-jährigen Sohn ging. In derartigen Fällen hätten die Gerichte die Verpflichtung, das Verfahren mit ganz besonderer Sorgfalt zu führen, da immer die Gefahr bestehe, dass Verfahrensverzögerungen zu einer faktischen Erledigung der Angelegenheit bzw. einer ständig zunehmenden Entfremdung des Kindes von seinem Vater führten. Im Hinblick auf die Verzögerungen, die durch die vom Gericht eingesetzte Umgangsbegleiterin und den Sachverständigen hervorgerufen wurden, hätte das Amtsgericht eine besondere Verpflichtung gehabt, Vorkehrungen zu treffen, um unnötige Verzögerungen zu verhindern und die zügige Befolgung seiner Anordnungen sicherzustellen. Der Gerichtshof hat dem Beschwerdeführer als Ersatz für erlittene immaterielle Schäden einen Betrag von 2000,- € zugesprochen.

---

<sup>10</sup> FuR 2009, 623

2.6. B. gegen Deutschland (Nr.3545/04), Urteil vom 23.4.2009,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Zivilgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden zivilrechtlichen Verfahren stritten der Beschwerdeführer und seine private Unfallversicherung um die Höhe fälliger Versicherungsleistungen, nachdem der Beschwerdeführer schwere Verletzungen nach einem Verkehrsunfall erlitten hatte. Er rügte die Dauer des Verfahrens vor dem Landgericht, das zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofs bereits länger als 7 Jahre und 3 Monate in der ersten Instanz andauerte.

Auf eine zuvor vom Beschwerdeführer wegen der Länge des Verfahrens eingelegte Verfassungsbeschwerde stellte das Bundesverfassungsgericht einen Grundrechtsverstoß wegen der Verfahrensdauer fest und befand, dass das Landgericht verpflichtet sei, sämtliche zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung zu nutzen.

Auch der EGMR befand, das Verfahren vor dem Landgericht sei unangemessen lang. Dabei berücksichtigte er die Komplexität des Falles und die Einholung verschiedener Sachverständigengutachten zum Gesundheitszustand des Beschwerdeführers, war jedoch der Meinung, dass es das Landgericht versäumt habe, die Einholung der Sachverständigengutachten zu beschleunigen und selbst nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine geeigneten Maßnahmen zur Beschleunigung des Verfahrens ergriffen habe. Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer als Wiedergutmachung für erlittene immaterielle Schäden einen Betrag von 9.000,- € zu.

2.7. D. gegen Deutschland (Nr.17878/04), Urteil vom 11.6.2009,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Sozialgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden sozialgerichtlichen Verfahren wandte sich die als praktische Ärztin tätig gewesene Beschwerdeführerin gegen die Kürzung ihres Honorars für eingehende Untersuchungen um 15 % durch die Kassenärztliche Vereinigung. Sie rügte die Dauer des Verfahrens von über 10 Jahren für das verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren, das Verfahren vor den Sozialgerichten und einer Verfassungsbeschwerde.

Der Gerichtshof befand, das Verfahren vor den Sozialgerichten habe zu lang gedauert. Dabei berücksichtigte er, dass der Fall sehr komplex gewesen und eine Verzögerung von fast zwei Jahren der Beschwerdeführerin zuzurechnen sei. Allerdings hätten auch die Sozialgerichte

beachtliche Verzögerungen verursacht. So habe es mehr als zweieinhalb Jahre gedauert, bis eine mündliche Verhandlung vor dem Sozialgericht stattfand, ein weiteres Jahr sei bis zur Entscheidung verstrichen. Dabei habe das Sozialgericht bis auf eine Ausnahme auf das Mittel der Fristsetzung verzichtet. Weitere Verzögerungen von mehr als 18 Monaten seien durch das Landessozialgericht verursacht worden, insbesondere aufgrund des Umzugs des Gerichts und verspäteter Gewährung von Akteneinsicht. Der Gerichtshof sprach der Beschwerdeführerin für erlittene immaterielle Schäden einen Betrag von 500,- € zu.

2.8. B. gegen Deutschland (Nr. 8453/04), Urteil vom 16.7.2009,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Disziplinarverfahren

Der Beschwerdeführer war Gerichtsvollzieher, der wegen verschiedener Dienstvergehen aus dem Dienst entfernt wurde. Er rügte die Dauer des gegen ihn geführten Disziplinarverfahrens.

Der Gerichtshof entschied zunächst, dass Artikel 6 EMRK unter dem Aspekt „zivilrechtliche Ansprüche“ auf das Disziplinarverfahren anwendbar sei. Der Beschwerdeführer habe die Möglichkeit gehabt, sich vor den Verwaltungsgerichten gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu verteidigen. Das deutsche Recht habe ihm damit das Recht auf ein Gericht und Zugang zu einem Gericht gewährt. Der Gerichtshof befand weiter, dass das förmliche Disziplinarverfahren vor dem Oberlandesgericht mit 9 Jahren und 8 Monaten unangemessen lang gedauert habe. Dabei berücksichtigte er, dass der Fall eine gewisse Komplexität aufwies, da sehr viele Disziplinarvergehen aufgeklärt werden mussten und dass der Beschwerdeführer nicht alle Möglichkeiten zur Beschleunigung des Verfahrens ergriffen habe. Allerdings sei nicht nachvollziehbar, weshalb das Disziplinarverfahren bis 3. Mai 1995 im Hinblick auf das wegen desselben Sachverhalts geführten Strafverfahren ausgesetzt wurde, obwohl das Strafverfahren bereits am 12. Dezember 1991 endete. Außerdem habe der Präsident des Oberlandesgerichts erst sechs Monate nach Fertigstellung des Abschlussberichts die Fertigung der Anschuldigungsschrift verfügt, die dann erst nach zwei Jahren vorlag. Dies sei trotz schwieriger Umstände zu lang. Schließlich seien drei Monate vergangen, bis die fertige Anschuldigungsschrift bei der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts eingereicht wurde. Der Gerichtshof hat dem Beschwerdeführer als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden einen Betrag von 3500,- € zugesprochen.

2.9. E. gegen Deutschland (Nr. 1126/05), Urteil vom 16.7.2009,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Sozialgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden sozialgerichtlichen Verfahren begehrte der Beschwerdeführer Entschädigungsleistungen wegen einer Berufskrankheit. Er rügte die Dauer des Verfahrens von 13 Jahren und 8 Monaten für das verwaltungsrechtliche Widerspruchsverfahren und drei gerichtliche Instanzen und eine Verfassungsbeschwerde, wobei das Verfahren vor dem Sozialgericht 7 Jahre und vor dem Landessozialgericht weitere 5 Jahre dauerte.

Der Gerichtshof befand, dass das Verfahren vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht überlang gewesen sei. Dabei berücksichtigte er die Komplexität der Rechtssache und erhebliche Beiträge des Beschwerdeführers zu der Länge des Verfahrens. So habe er Stellungnahmen erheblich verspätet eingereicht und sich medizinischen Untersuchungen durch Sachverständige entzogen. Allerdings hätten auch die Sozialgerichte das Verfahren nicht ausreichend und wirksam gefördert. Der Gerichtshof hat dem Beschwerdeführer als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden einen Betrag von 1500,- € zugesprochen.

2.10. K. gegen Deutschland (Nr.37820/06), Urteil vom 8.10.2009  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Zivilgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden zivilgerichtlichen Verfahren begehrte die Beschwerdeführerin von ihrer Nichte die Zahlung eines bestimmten Betrages für die Übertragung des Eigentums an einer Wohnung, nachdem sie die zuvor erfolgte Schenkung wegen groben Undanks der Nichte widerrufen hatte. Die Beschwerdeführerin rügte die Dauer des Verfahrens von insgesamt 9 Jahren und 5 Monaten für drei Instanzen.

Der Gerichtshof befand, dass das Verhalten der Beschwerdeführerin die Gesamtlänge des Verfahrens nicht erklären könne. Wesentliche Verzögerungen seien den Gerichten zuzurechnen. Insbesondere hätte sich herausgestellt, dass zwei in Auftrag gegebene Sachverständigengutachten aus rechtlichen Gründen unnötig gewesen seien. Außerdem hätte das Oberlandesgericht es regelmäßig versäumt, zeitnah zu terminieren. Eine Entschädigung für materielle oder immaterielle Schäden erkannte der Gerichtshof nicht zu, da die Beschwerdeführerin keine Schäden geltend machte.

2.11. S. gegen Deutschland (Nr.47757/06), Urteil vom 8.10.2009,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Sozialgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden sozialgerichtlichen Verfahren beehrte die Beschwerdeführerin die Zahlung einer Hinterbliebenenrente wegen einer Krebserkrankung ihres Mannes, die sie als Berufskrankheit ansah. Sie rügte die Dauer des Verfahrens vor den Sozialgerichten von insgesamt 18 Jahren und 6 Monaten.

Der Gerichtshof erkannte an, dass unter den besonderen Umständen des Falles die Anfertigung der nötigen Gutachten erhebliche Zeit in Anspruch nahm. Außerdem war er der Meinung, dass der zusätzliche Zeitablauf, der aufgrund der Rechte des Klägers aus § 109 Sozialgerichtsgesetz entsteht, weder dem Sozialgericht noch der Beschwerdeführerin zugerechnet werden könne. § 109 des Sozialgerichtsgesetzes sieht vor, dass das Gericht einen vom Betroffenen benannten Arzt gutachtlich anhören muss („Gutachter des Vertrauens“). Dennoch hätte insbesondere das Landessozialgericht den Fortgang des Verfahrens nicht ausreichend gefördert. So habe das Landessozialgericht zweieinhalb Jahre abgewartet, bevor es mit der Prüfung der Sache begann. Außerdem erinnerte der Gerichtshof daran, dass das Verhalten der Parteien die Richter nicht von ihrer Pflicht entbindet, die Zügigkeit des Verfahrens zu gewährleisten. Der Gerichtshof sprach der Beschwerdeführerin einen Betrag in Höhe von 14.000,- € als Entschädigung für immaterielle Schäden zu.

2.12. A. gegen Deutschland (Nr. 54215/08)<sup>11</sup>, Urteil vom 26.11.2009,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Sorgerechtsverfahren

In dem zugrundeliegenden Sorgerechtsverfahren beehrte die Beschwerdeführerin die Rückübertragung von Teilbereichen der elterlichen Sorge, insbesondere des Aufenthaltsbestimmungsrechts für ihre Tochter, welches zuvor dem Jugendamt übertragen wurde. Sie rügte die Dauer des zugrundeliegenden Sorgerechtsverfahrens vor dem Amtsgericht von 1 Jahr und 9 Monaten.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die Frage, ob das Kind in den Haushalt der Mutter zurückkehren könne, äußerst sensibel sei. Hinsichtlich der Verfahrenslänge berücksichtigte er die Komplexität der Sache, hält aber die Dauer im Hinblick auf die besondere Situation des Kindes und die Tatsache, dass einige Verzögerungen dem Gericht zuzurechnen

---

<sup>11</sup> EuGRZ 2009, S. 563

sein, für nicht mehr angemessen. So hätte es zwei Monate gedauert, bis der Fall wegen der Erkrankung des Richters einem anderen Richter zugewiesen wurde. Nachdem der Richter für befangen erklärt wurde, habe es einen weiteren Monat gedauert, bis dieser ersetzt worden sei. Außerdem sei der Sachverständige erst nach einem Jahr und zwei Monaten beauftragt worden. Der Gerichtshof befand, dass die Feststellung der Konventionsverletzung eine ausreichende Wiedergutmachung für die immateriellen Folgen der Verfahrensdauer darstelle.

2.13. J. gegen Deutschland (Nr. 10053/08), Urteil vom 22.12.09,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Zivilgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden Verfahren verlangten die Beschwerdeführer von ihren Nachbarn die Beseitigung einer Douglasie, deren Wurzeln Schäden an ihrem Haus verursache. Sie rügten beim EGMR die Dauer des Verfahrens von 9 Jahren und 4 Monaten für zwei Instanzen.

Der Gerichtshof befand, dass das Verfahren nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Zügigkeit geführt worden sei. Dabei berücksichtigte er zwar die gewisse tatsächliche Komplexität des Falles und dass die Beschwerdeführer zur Länge des Verfahrens beigetragen hätten, indem sie sich gegen die beauftragten Sachverständigen wendeten. Allerdings seien wesentliche Verzögerungen dem OLG, bei dem der Fall 8 ½ Jahre anhängig war, zuzurechnen. So seien den Sachverständigen keine Fristen gesetzt worden. Der Gerichtshof sprach den Beschwerdeführern als Wiedergutmachung für erlittene immaterielle Schäden einen Betrag von 4.000,- € zu.

2.14. K. gegen Deutschland (Nr. 21061/06), Urteil vom 22.12.09,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Verwaltungsgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren begehrte der als Arzt in Berlin und später in Luxemburg praktizierende Beschwerdeführer von der Berliner Ärztekammer die Übertragung sämtlicher bisher an das Versorgungswerk der Ärztekammer geleisteten Beiträge an die Luxemburger Pensionskasse. Er rügte die Dauer des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht Berlin von mehr als 3 Jahren und 9 Monaten.

Der Gerichtshof befand, dass das Verfahren nicht mit der notwendigen Zügigkeit geführt worden sei. Dabei berücksichtigte er zwar die zur Zeit des Verfahrens bestehende starke Arbeitsbelastung des Gerichts und die zur Reduzierung der anhängigen rückständigen

Verfahren ergriffenen Maßnahmen. Dennoch befand der Gerichtshof einen Zeitraum von 3 Jahren und 9 Monaten von der Einreichung der Klage bis zur mündlichen Verhandlung als zu lang. Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer als Wiedergutmachung für erlittene immaterielle Schäden einen Betrag von 3.000,- € zu.

**Artikel 6 Abs. 1 EMRK – Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist  
und Artikel 13 EMRK – Recht auf wirksame Beschwerde**

2.15. K. und T. gegen Deutschland<sup>12</sup> (Nr. 45749/06 und 51115/06),  
Urteil vom 22.01.2009,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)  
und Verletzung von Artikel 13 EMRK (wirksamer Rechtsschutz),  
Strafverfahren

Die beiden Beschwerdeführer wurden jeweils zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen der Ermordung des Ehemannes der Beschwerdeführerin verurteilt, der den Heiratsabsichten der beiden im Wege stand. Die Beschwerdeführer rügten die Dauer des Strafverfahrens von insgesamt 10 Jahren und fast 2 Monaten für zwei Instanzen und zwei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht. Außerdem rügten sie unter Berufung auf Artikel 13 EMRK die Tatsache, dass die überlange Dauer des Verfahrens bei der Rechtsfolgenentscheidung nicht kompensiert wurde.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer hält der Gerichtshof insbesondere das erste Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, welches 6 Jahre und 1 Monat in Anspruch nahm, für unangemessen lang. Dabei berücksichtigte er zwar die Rolle des Bundesverfassungsgerichts als „Hüter der Verfassung“ und die hohe Arbeitsbelastung zur maßgeblichen Zeit, betonte jedoch, dass es die Pflicht des Staates sei, seine Gerichte so zu organisieren, dass die Verfahren innerhalb angemessener Zeit abgeschlossen werden können. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass den Beschwerdeführern kein wirksamer Rechtsschutz gegen die überlange Verfahrensdauer zur Verfügung stand. Eine zum maßgeblichen Zeitpunkt übliche Berücksichtigung der überlangen Verfahrensdauer bei der Strafzumessung sei im Fall der Verurteilung zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen Mordes aufgrund der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen lebenslangen Freiheitsstrafe nicht möglich gewesen. Der Gerichtshof begrüßte die mit Urteil des BGH vom 17. Januar 2008 entwickelte „Vollstreckungslösung“, wonach zur Kompensation der überlangen Verfahrensdauer ein Teil

---

<sup>12</sup> Newsletter Menschenrechte 1/2009 S. 26; JR 2009, 172; StV 2009, 561

der Strafe bzw. der Mindestverbüßungszeit von 15 Jahren bei lebenslangen Freiheitsstrafen (§ 57a StGB) als verbüßt angesehen wird. Allerdings sei diese neue Lösung erst nach der Rechtskraft der Urteile der Beschwerdeführer entwickelt worden und habe ihnen damit noch nicht zur Verfügung gestanden.

Der Gerichtshof hat den Beschwerdeführern als Ersatz für erlittene immaterielle Schäden jeweils einen Betrag von 3000,- € zugesprochen.

2.16. M. (II) gegen Deutschland (Nr.71972/01),  
Urteil vom 11.6.2009,  
Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist)  
und Verletzung von Artikel 13 EMRK (wirksamer Rechtsschutz),  
Arbeitsgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden arbeitsgerichtlichen Verfahren begehrte der als Redakteur bei einem Rundfunksender tätig gewesene Beschwerdeführer Zahlung einer Vergütung für einen Zeitraum von 2 Jahren, in dem das Bestehen des Arbeitsverhältnisses streitig war. Er rügte die Dauer des Verfahrens von bisher fast 19 Jahren für eine Instanz, wobei das Verfahren zum Zeitpunkt des Urteils des EGMR noch immer nicht hinsichtlich aller Klageforderungen abgeschlossen werden konnte. Unter Berufung auf Artikel 13 EMRK rügte er ferner, dass ihm kein wirksamer Rechtsschutz zur Rüge der überlangen Verfahrensdauer zur Verfügung stehe.

Hinsichtlich der Verfahrensdauer stellte der Gerichtshof fest, dass das Verfahren zwischen 1991 und 2002 in Erwartung des Ausgangs des Kündigungsschutzverfahrens ausgesetzt war. Auch wenn die Aussetzung des Verfahrens für den Gerichtshof nachvollziehbar war, seien die Verzögerungen gleichwohl den Arbeitsgerichten zuzurechnen. Der Gerichtshof stellt ferner fest, dass das Arbeitsgericht einige Monate nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens mit einem Teilanerkennnisurteil im Oktober 2002 zwar über einen Teil der Forderungen des Beschwerdeführers entschieden hat, der verbleibende Teil der Klage jedoch immer noch anhängig ist. Es gebe aber keine Erklärung, die geeignet wäre, diese Dauer von sieben Jahren zu rechtfertigen.

Soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung von Artikel 13 EMRK rügte, wies der Gerichtshof darauf hin, dass – wie er bereits festgestellt habe – eine Verfassungsbeschwerde keinen wirksamen Rechtsschutz bei überlanger Dauer eines Zivilverfahrens darstelle. Auch sei ein Antrag auf Beendigung der Verfahrensaussetzung im konkreten Fall nicht als wirksamer Rechtsbehelf anzusehen. Dies ergebe sich aus der Stellungnahme des Arbeitsgerichts zur Rechtfertigung der Verfahrensaussetzung, in der eindeutig darauf



hingewiesen werde, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem endgültigen Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens nicht denkbar sei. Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer für erlittene immaterielle Schäden einen Betrag von 8.000,- € zu.

### **Artikel 14 EMRK – Diskriminierungsverbot i.V.m.**

### **Artikel 8 EMRK – Achtung des Familienlebens**

2.17. B. gegen Deutschland (Nr.1479/08)<sup>13</sup>, Urteil vom 28.5.09,  
Verletzung von Art. 14 i.V.m. Artikel 8 EMRK,  
Erbrecht

Die 1948 als nichteheliches Kind in dem Gebiet der späteren DDR geborene und aufgewachsene Beschwerdeführerin hatte vergeblich Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten betrieben, um ein Erbrecht nach ihrem verstorbenen Vater geltend zu machen. Ihr leiblicher Vater, der bereits seit ihrer Kindheit in Westdeutschland lebte, verstarb im Sommer 1998 an seinem letzten Wohnort im Saarland, ohne ein Testament zu hinterlassen. Unter Berufung auf Artikel 14 und Artikel 8 EMRK rügte sie die Anwendung der Stichtagsregelung des Artikels 10 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (Nichtehelichengesetz), die ihre Erbberechtigung als vor dem 1. Juli 1949 geborenes nichteheliches Kind ausschloss.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die relevanten Regelungen des deutschen Rechts unstreitig zu einer Ungleichbehandlung bestimmter nichtehelicher Kinder führt: Diejenigen, die nach dem 1. Juli 1949 geboren sind, sind mit ehelich geborenen Kindern gleichgestellt. Von den vor diesem Stichtag geborenen nichtehelichen Kindern sind jedoch nur diejenigen erbberechtigt, deren Väter zum Zeitpunkt der Wiedervereinigung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der DDR hatten. Der Gerichtshof setzte sich mit den Gründen auseinander, die den deutschen Gesetzgeber und die nationalen Gerichte zu der Stichtagsregelung bzw. zu ihrer Aufrechterhaltung und weiteren Anwendung bewogen. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass diese zwar legitim seien, der Gerichtshof ihnen jedoch in seiner Entscheidung in diesem Fall nicht folgen könne. Er wies darauf hin, dass die Anwendung der Stichtagsregelung aus seiner Sicht nicht mehr zeitgemäß sei. Die deutsche Gesellschaft habe sich wie andere europäische Gesellschaften auch maßgeblich weiterentwickelt und der rechtliche Status nichtehelicher Kinder entspreche heute dem Status ehelicher Kinder.

---

<sup>13</sup> BWNNotZ 2009, 203; DNotZ 2010, 136; ErbR 2009, 351; FamRZ 2009, 1293; NJW-RR 2009, 1603; ZEV 2009, 510; EuGRZ 2010, 167

Der Gerichtshof betonte, er könne der Begründung für die Anwendung der Stichtagsregelung im vorliegenden Fall nicht folgen. Der Vater habe seine nichteheliche Tochter unmittelbar nach der Geburt anerkannt und trotz der durch die Teilung der beiden deutschen Staaten bedingten Schwierigkeiten regelmäßigen Kontakt zu ihr gehabt. Er habe weder eine erbberechtigte Ehefrau noch andere erbberechtigte nahe Angehörige hinterlassen, so dass „berechtigte Erwartungen“ von Angehörigen keine Rolle gespielt hätten. Auch habe die Anwendung des Nichtehechengesetzes die Beschwerdeführerin ohne jegliche Ausgleichsansprüche von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen. Die Frage einer etwaigen Entschädigung nach Artikel 41 EMRK ließ der Gerichtshof offen, um den Parteien die Möglichkeit eines Vergleichs zu dieser Frage zu geben. Ein solcher Vergleich wurde zwischen der Beschwerdeführerin und der Bundesregierung abgeschlossen.

2.18. Z. gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 22028/04)<sup>14</sup>,  
Urteil vom 3.12.09,  
Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK,  
Sorgerecht

Der Beschwerdeführer ist Vater eines nichtehelichen Kindes, für das die Mutter gemäß § 1626a Abs. 2 BGB die alleinige elterliche Sorge inne hat. Die Eltern haben von der seit 1. Juli 1998 bestehenden Möglichkeit, die gemeinsame elterliche Sorge durch Abgabe übereinstimmender Sorgeerklärungen zu begründen, keinen Gebrauch gemacht, da die Mutter die Abgabe einer Sorgeerklärung ablehnte. Daher beantragte der Beschwerdeführer die gerichtliche Zuweisung des gemeinsamen Sorgerechts. Die Gerichte lehnten dies jedoch mit der Begründung ab, dass nach deutschem Recht Eltern nichtehelicher Kinder die gemeinsame Sorge nur durch eine gemeinsame Erklärung, durch Heirat oder durch gerichtliche Übertragung mit Zustimmung der Mutter nach § 1672 Abs. 1 BGB erlangen könnten. Der Beschwerdeführer rügte, dass ihn die Anwendung von § 1626a BGB wegen seines Geschlechts und im Verhältnis zu geschiedenen Vätern diskriminiere.

Der Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die Beziehung eines Vaters zu seinem nichtehelichen Kind auch nach Trennung der Eltern in den Anwendungsbereich des Rechts auf „Familienleben“ fällt. In der Anwendung des § 1626a BGB sah der Gerichtshof eine unterschiedliche Behandlung von Vätern nichtehelicher Kinder gegenüber Müttern nichtehelicher Kinder und gegenüber verheirateten und geschiedenen Vätern. Letztere übten grundsätzlich die gemeinsame Sorge aus, wohingegen der Beschwerdeführer zwar die Möglichkeit habe, die gemeinsame Sorge zu erlangen, dies jedoch nicht gegen den Willen der

---

<sup>14</sup> Newsletter Menschenrechte 2009/6, S. 348; FamRZ 2010, 103; NJW 2010, 501; EuGRZ 2010, S. 42

Mutter durchsetzen könne. Der Gerichtshof erkannte an, dass diese Ungleichbehandlung dem legitimen Ziel diene, das Kindeswohl zu schützen. Allerdings befand der Gerichtshof, dass die generelle Ablehnung des Antrags des Beschwerdeführers auf gerichtliche Zuweisung des gemeinsamen Sorgerechts, ohne weitere Prüfung der Interessen des Kindes im Einzelfall, im Hinblick auf den verfolgten Zweck, nämlich den Schutz des Kindeswohls, nicht verhältnismäßig gewesen sei und ihn daher diskriminiere. Der Gerichtshof entschied, dass die Feststellung einer Verletzung der Konvention eine ausreichende Wiedergutmachung für erlittene immaterielle Schäden darstelle.

3. Urteile in denen der EGMR keine Konventionsverletzung festgestellt hat

**Artikel 2 EMRK – Recht auf Leben und  
Artikel 8 EMRK – Achtung des Privat und Familienlebens**

3.1. C. und T. gegen Deutschland (Nr. 77144/01 und 35493/05)<sup>15</sup>,  
Urteil vom 5.3.09,  
Keine Verletzung von Art. 2 Abs. 1, Artikel 8 oder Artikel 6 Abs. 1 EMRK,  
Arzthaftungsrecht

In dem zugrundeliegenden Arzthaftungsverfahren beehrte die Beschwerdeführerin Schadensersatz von ihrem Hausarzt, weil er ihr die Aids-Erkrankung ihres mittlerweile verstorbenen Lebenspartners verschwiegen hatte. Auch bei ihr wurde in der Folge eine HIV-Infektion festgestellt. Sie rügte u.a. eine unzureichende Berücksichtigung ihres Rechts auf Leben nach Artikel 2 EMRK und ihres Rechts aus Artikel 8 EMRK auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, da ihr die Beweislast für den Kausalzusammenhang zwischen der unterbliebenen Aufklärung durch den Arzt und die Infektion auferlegt worden sei. Außerdem rügte sie, dass die Zivilgerichte den Begriff „schwerer Behandlungsfehler“ falsch ausgelegt und damit ihr Recht auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 EMRK verletzt hätten.

Der Gerichtshof erklärte zunächst Artikel 2 EMRK auf den vorliegenden Fall für anwendbar, da Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 EMRK den Staat auch verpflichte das Leben der seiner Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen zu schützen. Diese Verpflichtung erfordere eine effektive und unabhängige Justiz, so dass die Ursache des Todes oder tödlich verlaufender Krankheiten von Patienten in ärztlicher Behandlung untersucht, die Verantwortlichen ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden könnten. Der Gerichtshof befand jedoch, dass die deutschen Gerichte das Recht der Beschwerdeführerin auf Leben und körperliche Unversehrtheit und

<sup>15</sup> EuGRZ 2009, S. 203; Newsletter Menschenrechte 2009/2, S. 70; NJW 2010, S. 1865

damit auch ihr Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens bei ihren Entscheidungen ausreichend berücksichtigt hätten. Hinsichtlich der Rüge, das Verfahren sei unfair gewesen, stellte der Gerichtshof fest, dass die Würdigung der zugrundeliegenden Tatsachen nicht willkürlich gewesen und der Grundsatz der Waffengleichheit gewahrt worden sei.

### **Artikel 6 Abs. 1 EMRK – Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist**

3.2. V. gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 20271/05),  
Urteil vom 26.3.09  
Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Sozialgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden sozialgerichtlichen Verfahren begehrte der als LKW-Fahrer tätig gewesene Beschwerdeführer die Anerkennung einer Rückenerkrankung als Berufskrankheit, um sich Rentenansprüche zu sichern. Er rügte die Dauer des verwaltungsrechtlichen Widerspruchsverfahrens und des sozialgerichtlichen Verfahrens von insgesamt 8 Jahren und 10 Monaten, einschließlich einer Verfassungsbeschwerde.

Der Gerichtshof hielt die Länge des Verfahrens unter den Umständen dieses Falles für noch angemessen. Dabei berücksichtigte er u.a. die erhebliche Komplexität des Falles. Ferner seien beachtliche Verzögerungen dem Beschwerdeführer zuzurechnen. Die Gerichte hätten das Verfahren mit der erforderlichen Sorgfalt geführt.

3.3. Y. gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 23279/06), Urteil vom 8.10.09  
Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Zivilgerichtsverfahren

In dem zugrundeliegenden Arzthaftungsverfahren begehrte der Beschwerdeführer Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen behaupteter Fehlbehandlung einer Schnittverletzung am Handgelenk. Er rügte die Dauer des Verfahrens von insgesamt acht Jahren und zehn Monaten für drei Instanzen und eine Verfassungsbeschwerde.

Der Gerichtshof hielt die Dauer des Verfahrens im Hinblick auf die Komplexität des Falles und der wesentlichen, dem Beschwerdeführer zuzurechnenden Verzögerungen für noch angemessen. Dabei berücksichtigte er insbesondere, dass in dem Verfahren die Verantwortlichkeit von zwei Ärzten zu prüfen war und die Klage erst drei Jahre nach dem Unfall erhoben wurde, dass drei verschiedene Sachverständigengutachten und zusätzliche

Stellungnahmen eingeholt werden mussten und vom Beschwerdeführer unzählige Atteste, Berichte und weitere Dokumente in das Verfahren eingeführt wurden. Außerdem hätten die dreimaligen Anwaltswechsel des Beschwerdeführers, die verspätete Einreichung vom Gericht angeforderter Dokumente, wiederholte Anträge auf Fristverlängerung, Aussetzungsanträge, u.a. zur Verzögerung des Verfahrens beigetragen.

4. Unzulässigkeitsentscheidungen nach Abgabe einer Stellungnahme der Bundesregierung

**Artikel 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren**

4.1. P. und L. gegen Deutschland (Nr. 4290/03)<sup>16</sup>

Entscheidung vom 3. Februar 2009

kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist), Sozialgerichtsverfahren

In dem sozialrechtlichen Ausgangsverfahren begehrte der erste Beschwerdeführer, der von Beruf Ingenieur ist, eine höhere Rente. Er rügte u.a. die überlange Dauer des Verfahrens von insgesamt 10 Jahren und 4 Monaten, insbesondere die Dauer vor dem Landessozialgericht von fast sieben Jahren.

Zur Begründung seiner Entscheidung stellte der Gerichtshof fest, dass das Landessozialgericht keine Verantwortung für die lange Dauer des Verfahrens trage. Vielmehr habe der Beschwerdeführer selbst durch sein Verhalten die lange Dauer des Verfahrens verursacht. So habe er beispielsweise nur einen Monat nach Einlegung der Berufung bereits eine Verfassungsbeschwerde eingereicht und, um eine ablehnende Entscheidung des Landessozialgerichts zu verhindern, mehrmals eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des BVerfG beantragt. Er habe zu dieser Zeit ausdrücklich keine Entscheidung des Landessozialgerichts gewünscht und trotz Aufforderungen keine Stellungnahmen abgegeben. Auch nach Zurückweisung seiner Verfassungsbeschwerde habe er zweimal eine Aufhebung des vom Gericht anberaumten Verhandlungstermins beantragt.

Soweit sich der erste und der zweite Beschwerdeführer gegen die Verfahrensweise bei der Überführung ihrer in der ehemaligen DDR erworbenen Rentenansprüche, insbesondere gegen die unterschiedliche Berechnung der Renten mit Ansprüchen aus der Sozialpflichtversicherung und derjenigen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen

---

<sup>16</sup> EuGRZ 2009, S. 315

wandte, stellte der Gerichtshof bereits in seiner Teilentscheidung vom 4. Dezember 2007 unter Verweis auf seine Leitentscheidung vom 25. September 2007 in der Sache K. gegen Deutschland (Nr. 12923/03) fest, dass der Gesetzgeber hier einen weiten Ermessensspielraum besaß und die Überleitung ohne Verstoß gegen die EMRK erfolgte. Die Hoffnung der Beschwerdeführer, einen höheren Rentenbetrag zu erhalten, könne nicht als „berechtigte Erwartung“ und damit als geschütztes Eigentum nach Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK eingestuft werden, so dass der Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift falle.

4.2. G. (II) gegen Deutschland (Nr. 38961/07)

Entscheidung vom 8. Dezember 2009,

keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Scheidungsverfahren

Der Beschwerdeführer rügte die Dauer des zugrundeliegenden Scheidungsverfahrens. Er hatte sich wegen der Dauer desselben Scheidungsverfahrens bereits mit einer früheren Individualbeschwerde an den Gerichtshof gewandt und damals erwirkt, dass ihm im Wege einer gütlichen Einigung ein Betrag von 9000,- € gezahlt wurde. Der Gerichtshof hatte die Beschwerde daraufhin gemäß Art. 37 Abs. 1 EMRK aus dem Register gestrichen. Anschließend zog sich das Scheidungsverfahren weitere 2 Jahre und 8 Monate hin und war zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichtshofs immer noch nicht abgeschlossen. Mit der neuen Beschwerde wurde die Verfahrensdauer ab dem Zeitpunkt des Vergleichs gerügt.

Der Gerichtshof hielt die Länge des Verfahrens in der relevanten Zeit für angemessen. Insbesondere habe das Amtsgericht den Fortgang des Verfahrens ausreichend gefördert. Dem Gericht könne die Verzögerung, die durch den Anwaltswechsel des Beschwerdeführers entstanden sei, nicht zugerechnet werden. Außerdem sei das Verfahren seit Juli 2008 auf Antrag des Beschwerdeführers im Hinblick auf Vergleichsverhandlungen ausgesetzt worden. Dabei könnten die von beiden Parteien betriebenen Vergleichsverhandlungen durchaus als aussichtsreich angesehen werden, weshalb auch dieser Zeitraum nicht dem Gericht angelastet werden könne.

4.3. H. gegen Deutschland (Nr. 54193/07)  
Entscheidung vom 8. Dezember 2009,  
Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (Zugang zum Gericht)  
Prozesskostenhilfe

Die Beschwerdeführer rügten eine Verletzung ihres Rechts auf Zugang zum Gericht durch die Zurückweisung ihres Antrags auf Prozesskostenhilfe. Außerdem rügten sie, dass die Ablehnung ihres Antrags, die Rechtsfrage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorzulegen, ihr Recht auf ein faires Verfahren verletzte.

Der EGMR sah keine Anzeichen dafür, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte willkürlich getroffen worden seien. Die Argumente der Beschwerdeführer seien ausführlich untersucht worden und die Gerichte hätten detaillierte Gründe dafür angegeben, dass ihre Entscheidungen, soweit sie tatsächlich Fragen des Gemeinschaftsrechts betrafen, im Einklang mit aktuellen Entscheidungen des EuGH ergingen. Der EGMR konnte daher keine Verletzung von Artikel 6 EMRK feststellen.

#### **Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK – Recht auf Achtung des Eigentums**

4.4. H. gegen Deutschland und Rumänien (Nr. 7269/05),  
Entscheidung vom 1. Dezember 2009,  
Keine Verletzung von Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Achtung des Eigentums),  
Keine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist),  
Internationales Privatrecht

Der Beschwerdeführer ist Inhaber von in Rumänien titulierten Unterhaltsansprüchen gegen seine in Deutschland lebende Mutter. Zur Durchsetzung dieser Ansprüche wandte er sich über das rumänische Justizministerium an das Bundesverwaltungsamt als Empfangsstelle im Sinne des UN-Übereinkommens vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland. In seiner sowohl gegen Deutschland als auch gegen Rumänien gerichteten Beschwerde rügte der Beschwerdeführer, die deutschen Behörden hätten im Rahmen des Verfahrens nach dem UN-Übereinkommen keine hinreichenden Anstrengungen unternommen mit der Folge, dass er seine Unterhaltsansprüche nicht habe durchsetzen können.

Der Gerichtshof hielt die von den deutschen Behörden getroffenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche für adäquat und ausreichend. Der Fall sei ständig in Bearbeitung gewesen. Zwar habe es einige Verzögerungen gegeben; diese könnten aber angesichts der Komplexität des Falls nicht als unverhältnismäßig bewertet werden. Dass die Mutter des Beschwerdeführers sich in finanziellen Schwierigkeiten befand und deshalb ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachgekommen sei, könne der Bundesregierung nicht angelastet werden.

### **Missbrauch des Beschwerderechts**

4.5. B. gegen Deutschland (Nr. 10731/05)<sup>17</sup>

Entscheidung vom 17. März 2009

Missbrauch des Beschwerderechts

Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK eine Verletzung seines Rechts auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist durch die Dauer des gegen ihn geführten Strafverfahrens wegen des Verdachts der Beihilfe zum Subventionsbetrug. Der Gerichtshof gelangte zu der Überzeugung, dass dem Beschwerdeführer, entgegen seiner anderslautenden Ausführungen, die Einstellung des Strafverfahrens bereits längere Zeit vor Einlegen der Beschwerde beim EGMR, bekannt gewesen sein müsse. In diesem Verhalten des Beschwerdeführers sah der Gerichtshof einen Missbrauch seines Beschwerderechts.

#### 5. Unzulässigkeitsentscheidungen ohne Stellungnahme der Bundesregierung

Die unter Ziffer 4. aufgeführten Unzulässigkeitsentscheidungen sind in Individualbeschwerdeverfahren ergangen, in denen der EGMR die Bundesregierung förmlich zur Stellungnahme aufgefordert hatte. Der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird allerdings ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar vom Gerichtshof als unzulässig verworfen. In diesem Fall wird der Bundesregierung auch die entsprechende Entscheidung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht.

Im Jahr 2009 sind folgende Unzulässigkeitsentscheidungen vom EGMR veröffentlicht worden, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind und die hier nur kurz

---

<sup>17</sup> EuGRZ 2009, S. 316



dargestellt werden. Sie können vollständig und in deutscher Sprache vollständig auf der deutschsprachigen Internetseite des EGMR unter [www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente\\_auf\\_Deutsch/](http://www.coe.int/T/D/Menschenrechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch/) nachgelesen werden.

### **Artikel 3 EMRK – Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung**

5.1. S. gegen Deutschland (Nr. 40384/04)  
Entscheidung vom 10. Februar 2009  
Strafvollstreckung

Kein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK durch die Entscheidung der Gerichte, die Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe des Beschwerdeführers zur Bewährung nach Verbüßung von 15 Jahren abzulehnen. Auch kein Verstoß gegen Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit) oder Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) durch die über die besondere Schwere der Schuld getroffenen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer.

5.2 M. gegen Deutschland (Nr. 26958/07)<sup>18</sup>  
Entscheidung vom 3. November 2009  
Strafvollstreckung

Kein Verstoß gegen Artikel 3 EMRK durch die Ablehnung der Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach Verbüßung von 15 Jahren, bei fortbestehender Gefährlichkeit des Verurteilten.

5.3 K. gegen Deutschland (Nr. 43212/05)<sup>19</sup>  
Entscheidung vom 15. Dezember 2009  
Ausländerrecht

Kein Verstoß gegen Artikel 3 oder 6 EMRK durch die Entscheidung der deutschen Gerichte, die Abschiebung des Beschwerdeführers in die Türkei nicht zu verhindern. Auf den Einwand des Beschwerdeführers, in dem dort zu erwartenden Strafverfahren würden seine konventionsrechte verletzt werden, hatten die deutschen Gerichte argumentiert, dass der

---

<sup>18</sup> Newsletter Menschenrechte 2009/6, S. 325; EuGRZ 2010, S. 283

<sup>19</sup> EuGRZ 2010, S. 285

Beschwerdeführer solche Konventionsverletzungen ggf. in einem Verfahren gegen die Türkei vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte rügen könne.

### **Artikel 5 EMRK – Recht auf Freiheit**

5.4. H. gegen Deutschland (Nr. 22683/04)

Entscheidung vom 3. Februar 2009

Untersuchungshaft

Kein Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 3 EMRK (Recht auf ein Urteil binnen angemessener Frist oder Entlassung) durch die über 1 Jahr und 3 Monate dauernde Untersuchungshaft des Beschwerdeführers wegen des plausibel begründeten Verdachts einer Vielzahl weltweit begangener schwerer Betrugstaten und hoher Fluchtgefahr.

5.5. P. gegen Deutschland (Nr. 1241/06)

Entscheidung vom 24. März 2009

Maßregelvollstreckung

Kein Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit) durch die seit über 20 Jahren andauernde Unterbringung des Beschwerdeführers in einem psychiatrischen Krankenhaus, da die Fortdauer der Unterbringung unter den Umständen des Falles als notwendig anzusehen gewesen sei und daher nicht willkürlich angeordnet worden sei. (Vgl. auch oben die Entscheidungen 5.1. und 5.2.)

### **Artikel 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren**

5.6. N. gegen Deutschland (Nr. 37972/05)

Entscheidung vom 3. Februar 2009

Strafverfahren

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) oder Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) durch die ohne mündliche Verhandlung und nicht durch ein öffentlich verkündetes Urteil vom Amtsgericht getroffene Entscheidung, das Strafverfahren nach § 154 Abs. 2 StPO im Hinblick auf Strafen, die der Beschuldigte wegen anderer Taten zu erwarten hat, vorläufig einzustellen, ohne Möglichkeit eines formalen Freispruchs.

5.7. M. gegen Deutschland (Nr. 40899/05)

Entscheidung vom 3. Februar 2009

Strafverfahren

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 (Entscheidung über eine strafrechtliche Anklage innerhalb angemessener Frist) oder Artikel 6 Abs. 2 EMRK (Unschuldsvermutung) durch die vorläufige Einstellung eines Strafverfahrens nach § 154 Abs. 2 StPO im Hinblick auf Strafen, die der Beschuldigte wegen anderer Taten zu erwarten hatte.

5.8. B. gegen Deutschland (Nr. 36892/05)

Entscheidung vom 3. Februar 2009

Strafverfahren

Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 und Abs. 3 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) durch die Verwertung einer in der Hauptverhandlung verlesenen Zeugenaussage, die in der Türkei angeblich mit Folter erpresst worden sein war, wenn die Gerichte überzeugende Gründe für ihre Einschätzung hatten, dass der Belastungszeuge nicht gefoltert worden und seine Aussage nicht das Resultat von Misshandlung oder Folter gewesen sei sowie die Verteidigungsrechte des Beschwerdeführers nicht konventionswidrig eingeschränkt wurden.

5.9. K. gegen Deutschland (Nr. 31890/06)

Entscheidung vom 23. Juni 2009

Strafverfahren / Opfereigenschaft

Kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens), Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz) in dem zugrundeliegenden Strafverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz und des Verstoßes gegen das Arzneimittelgesetz, obwohl in dem Verfahren eine nicht grundrechtskonforme Durchsuchung stattfand, die dabei gefundenen Beweise im Verfahren verwertet wurden und das Verfahren unangemessen lange dauerte, da der Beschwerdeführer die Opfereigenschaft (Beschwer) verloren habe. Denn das Bundesverfassungsgericht hatte zuvor bereits festgestellt, dass die Durchsuchungsmaßnahme nicht grundrechtskonform gewesen war. Nach Ansicht des Gerichtshofs stellte diese Feststellung eine ausreichende Wiedergutmachung für die Konventionsverletzung dar.

5.10. S. gegen Deutschland (Nr. 12895/05)

Entscheidung vom 7. Juli 2009

Dauer Strafverfahren / Opfereigenschaft

Beschwerdeführer kann nicht mehr behaupten, Opfer einer Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) zu sein, da die Strafgerichte wegen der überlangen Dauer des Verfahrens von der Verhängung einer Strafe abgesehen haben und damit ausreichende Wiedergutmachung geleistet hätten.

5.11. D. gegen Deutschland (Nr. 15065/05)

Entscheidung vom 29. September 2009

Strafverfahren

Kein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) durch die Verwertung der Aussage eines anonymen Zeugen im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer.

5.12. R. gegen Deutschland (Nr. 28154/05)

Entscheidung vom 29. September 2009

Strafverfahren

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) durch die strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers, obwohl er in wesentlichen Teilen des Verfahrens durch einen Pflichtverteidiger verteidigt wurde, der aus seiner Sicht hätte vom Verfahren ausgeschlossen werden müssen.

5.13. D. gegen Deutschland (Nr. 6190/09)

Entscheidung vom 8. Dezember 2009

Strafverfahren

Keine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Rechts auf ein faires Verfahren) in dem zugrundeliegenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren durch die Weigerung der Staatsanwaltschaft, bereits im Vorverfahren zu beantragen, den Wahlverteidiger des Beschwerdeführers als Pflichtverteidiger zu bestellen.

5.14. N. (II) gegen Deutschland (Nr. 30209/05)

Entscheidung vom 10. Februar 2009

Dauer Sozialgerichtsverfahren

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK durch ein über 11 Jahre dauerndes sozialrechtliches Verfahren, in dem der polnische Beschwerdeführer (letztlich erfolgreich) die Gewährung von Erziehungsgeld für einen Zeitraum, in dem er lediglich über eine Aufenthaltsbefugnis verfügte, begehrte, wenn u.a. die zugrundeliegende verfassungswidrige Fassung des § 1 Abs. 1a Satz 1 BErzGG durch eine Neuregelung ersetzt und das Verfahren vorübergehend ausgesetzt werden musste.

5.15. E. gegen Deutschland (Nr. 781/06)

Entscheidung vom 10. März 2009

Schadensersatz- und Schmerzensgeldverfahren

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK durch die Beweiserhebung in dem zugrundeliegenden Schadensersatz- und Schmerzensgeldverfahren im Zusammenhang mit der Beendigung einer psychoanalytischen Therapie.

5.16. D. gegen Deutschland (Nr. 29056/06)

Entscheidung vom 2. Juni 2009

Schadensersatz- und Schmerzensgeldverfahren

Kein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK durch die ohne mündliche Verhandlung getroffene Entscheidung des Berufungsgerichts und ausreichende Gewährung rechtlichen Gehörs in dem zugrundeliegenden Schadensersatz- und Schmerzensgeldverfahren wegen eines behaupteten Arztfehlers.

5.17. M. gegen Deutschland (Nr. 36853/05)

Entscheidung vom 2. Juni 2009

Schadensersatz- und Schmerzensgeldverfahren

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist) durch die Dauer des zugrundeliegenden Schadensersatz- und Schmerzensgeldverfahrens von mehr als 9 Jahren für drei Instanzen und eine Verfassungsbeschwerde, da die Verzögerungen im Wesentlichen dem Beschwerdeführer zuzurechnen seien.

5.18. P. gegen Deutschland (Nr. 45793/07)

Entscheidung vom 29. September 2009

Prozesskostenhilfe

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf Zugang zum Gericht) durch die Ablehnung eines Prozesskostenhilfeantrags in einem Amtshaftungsprozess wegen mangelnder Erfolgsaussicht der Klage.

5.19. J. gegen Deutschland (Nr. 5643/07)

Entscheidung vom 29. September 2009

Zivilprozessverfahren

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) in dem zugrundeliegenden Zivilprozessverfahren durch die ohne mündliche Verhandlung erfolgte, unanfechtbare Zurückweisung der Berufung in Anwendung des § 522 ZPO oder durch das Fehlen einer Begründung im Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts.

5.20. M. (V) gegen Deutschland (Nr. 4041/06)

Entscheidung vom 13. Oktober 2009

Missbrauchsgebühr

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren und Zugang zu einem Gericht) durch die Auferlegung einer Missbrauchsgebühr durch das Bundesverfassungsgericht nach § 34 Abs. 2 BVerfGG.

5.21. M. gegen Deutschland (Nr. 44690/08)

Entscheidung vom 6. Dezember 2009

Arbeitsgerichtsverfahren

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf Zugang zum Gericht) oder Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in einem arbeitsgerichtlichen Verfahren, da die Beschwerdeführerin hinsichtlich ihres Rechts auf Zugang zum Gericht nicht mehr behaupten könne, Opfer einer Konventionsverletzung zu sein und hinsichtlich der behaupteten Diskriminierung eine solche für den Gerichtshof nicht ersichtlich war.

## Artikel 8 EMRK – Achtung des Privat- und Familienlebens

5.22. U. gegen Deutschland (Nr. 378/06)

Entscheidung vom 20. Januar 2009

Sorgerecht

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) durch die vorübergehende Entziehung des Sorgerechts der Eltern für ihren Sohn, nachdem körperliche Misshandlungen des Kindes festgestellt wurden.

5.23. B. gegen Deutschland (Nr. 35198/05)

Entscheidung vom 3. Februar 2009

Sorgerecht

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Familienleben) durch die Entscheidungen der Gerichte, das Sorgerecht für die drei Kinder der Beschwerdeführerin dem Jugendamt zu übertragen und die Kinder entgegen ihrem Willen in öffentliche Obhut zu geben, da die Sorgerechtsübertragung gerechtfertigt und notwendig gewesen sei, um das Wohl der Kinder ausreichend zu schützen.

5.24. P. gegen Deutschland (Nr. 11328/06)

Entscheidung vom 25. August 2009

Sorgerecht

Kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) oder Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) durch die Übertragung der elterlichen Sorge für den Sohn der polnischen Beschwerdeführerin auf den Vater allein. Die Entscheidungen der Gerichte basierten ausschließlich auf der Feststellung, dass die Übertragung der elterlichen Sorge dem Kindeswohl entspreche.

5.25. B. gegen Deutschland (Nr. 37395/08)

Entscheidung vom 13. Oktober 2009

Sorgerecht

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) oder Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) in dem zugrundeliegenden Sorgerechtsverfahren durch die Entscheidung der Gerichte, den Antrag des Beschwerdeführers nach dem Haager

Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen auf Rückführung seines Kindes nach Bulgarien abzulehnen.

5.26. S. gegen Deutschland (Nr. 32524/05)

Entscheidung vom 3. Februar 2009

Strafvollzug

Kein Verstoß gegen Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat – und Familienlebens) oder Artikel 10 EMRK (Freiheit der Meinungsäußerung) durch das Anhalten von Briefen in russischer Sprache, die an den inhaftierten Beschwerdeführer gerichtet waren.

5.27. G. e.V. u.a. gegen Deutschland (Nr. 18215/06)

Entscheidung vom 12. Mai 2009

Öffentliches Recht

Kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privatlebens) oder Artikel 2 EMRK (Recht auf Leben) durch die Entscheidung der deutschen Behörden und Gerichte, das Begehren der Beschwerdeführer, bestimmte weitere Maßnahmen zur Verringerung von Feinstaubemissionen von Dieselkraftfahrzeugen zu ergreifen, abzulehnen.

**Artikel 9 EMRK – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit  
und Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK – Recht auf Bildung**

5.28. A. u.a. gegen Deutschland<sup>20</sup> (Nr. 45216/07)

Entscheidung vom 6. Oktober 2009

Öffentliches Recht

Kein Verstoß gegen Artikel 9 EMRK (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und kein Verstoß gegen Artikel 2 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Recht auf Bildung) durch die Einführung des Pflichtfachs Ethik für Berliner Schüler.

---

<sup>20</sup> EuGRZ 2010, 177



**Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK  
– Recht auf Achtung des Eigentums**

5.29. S. gegen Deutschland (Nr. 25223/05)

Entscheidung vom 3. Februar 2009

Vermögensgesetz

Kein Verstoß gegen Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) in den Entscheidungen der deutschen Gerichte, dem restitutionsberechtigten Beschwerdeführer keine Nutzungsentschädigung entsprechend § 7 Abs. 7 Vermögensgesetz für sein von den Verfügungsberechtigten für Wohnzwecke genutztes Grundstück zuzuerkennen und auch keinen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) durch die Nichtgewährung von Prozesskostenhilfe mangels Erfolgsaussicht seiner Klage.

5.30. M. gegen Deutschland (Nr. 21773/05)

Entscheidung vom 10. Februar 2009

Öffentliches Recht

Kein Verstoß gegen Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK durch die Nichterteilung einer Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum Kauf eines öffentlichen Grundstücks, an dem die Beschwerdeführer bereits ein dingliches Nutzungsrecht erworben hatten.

5.31. E. gegen Deutschland (Nr. 14849/08)<sup>21</sup>

Entscheidung vom 12. Mai 2009

Öffentliches Recht

Kein Verstoß gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK oder Artikel 14 EMRK dadurch, dass die Kinder der im Zweiten Weltkrieg verstorbenen „Malgré-nous“ (Elsässer und Lothringer, die während des Zweiten Weltkrieges zwangsweise in die Deutsche Wehrmacht oder Waffen-SS eingezogen wurden) keine Entschädigung erhalten haben – anders als die überlebenden „Malgré-nous“.

---

<sup>21</sup> EuGRZ 2009, S. 580

5.32. R. Inc. gegen Deutschland<sup>22</sup> (Nr. 40382/04)

Entscheidung vom 16. Juni 2009

Patentrecht

Kein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) oder Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) in einem Patentrechtsstreit vor einer Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes.

5.33. S. gegen Deutschland (Nr. 30190/06 und 30216/06)

Entscheidung vom 10. November 2009

Zwangsvollstreckung

Kein Verstoß gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums) durch die Zurückweisung von Anträgen auf Erlass von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen zur Pfändung von Umsatzsteuerrückerstattungsansprüchen der Russischen Föderation gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Pfändung von Ansprüchen der Russischen Föderation gegen die Deutsche Lufthansa AG aus Einräumung von Überflugrechten, Transitrechten und Einflugrechten, u.a. weil die Schuldnerin hinsichtlich dieser Ansprüche, die hoheitlichen Zwecken dienen, diplomatische Immunität genießt und damit nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen sei.

5.34. H. gegen Deutschland (Nr. 28092/07)

Entscheidung vom 8. Dezember 2009

Verkehrsflächenbereinigungsgesetz, Enteignung

Kein Verstoß gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1 zur EMRK (Recht auf Achtung des Eigentums) oder Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) durch die gerichtlich angeordnete Verpflichtung zum Verkauf eines als Verkehrsfläche genutzten Grundstücks an die Gemeinde für einen Kaufpreis in Höhe von 20 % des Grundstückswertes, entsprechend dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz.

---

<sup>22</sup> EuGRZ 2010, 174

## **Nichteinhaltung der 6-Monatsfrist des Artikels 35 Abs. 1 EMRK**

5.35. O. gegen Deutschland (Nr. 21425/06)  
Entscheidung vom 10. November 2009

Zurückweisung der Beschwerde wegen Nichteinhaltung der 6-Monatsfrist des Artikels 35 Abs. 1 EMRK mit dem Hinweis, dass die Frist an dem Tag beginnt, welcher der Verkündung bzw. Bekanntmachung der letzten innerstaatlichen Entscheidung folgt. Sie endet sechs Kalendermonate später, unabhängig von deren tatsächlichen Dauer und ohne Rücksicht auf den Wochentag.

### 6. Streichung der Rechtssachen

Der EGMR kann nach Artikel 37 Abs. 1 EMRK Beschwerden zu jeder Zeit aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (lit. a), die Streitigkeit zum Beispiel durch eine gütliche Einigung einer Lösung zugeführt worden ist (lit. b) oder eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist (lit. c). Damit endet das Beschwerdeverfahren. Allerdings setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den dazugehörigen Protokollen anerkannt sind, dies erfordert. Schließt also die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer mit dem Ziel der gütlichen Einigung einen Vergleich, so streicht der Gerichtshof die Rechtssache nur aus seinem Register, wenn er überzeugt ist, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde, wie sie in der Konvention und ihren Protokollen anerkannt sind. Gibt die Bundesregierung in einem Individualbeschwerdeverfahren eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Konventionsverletzung anerkennt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusagt, kann der Gerichtshof die Sache auch ohne Zustimmung des Beschwerdeführers nach Artikel 37 EMRK aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn er die Entschädigungssumme für akzeptabel erachtet und der Überzeugung ist, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordert. Da der Beschwerdeführer im Fall einer einseitigen Erklärung nicht nur eine Geldsumme erhält, sondern auch das Zugeständnis, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, fällt in einem solchen Fall die Entschädigungssumme regelmäßig geringer aus als in einem Vergleich.

Im Jahr 2009 hat der Gerichtshof in den Fällen H. gegen Deutschland (Nr. 42440/07) und W. gegen Deutschland (Nr. 11697/07) aufgrund der abgeschlossenen Vergleiche, in dem Fall K. gegen Deutschland (Nr. 29705/05)<sup>23</sup> wegen der von der Bundesregierung abgegebenen einseitigen Erklärung und in dem Fall S. gegen Deutschland (Nr. 38782/06) wegen der Rücknahme der Beschwerde durch die Beschwerdeführer, die Rechtssachen aus seinem Register gestrichen.

## 7. Umsetzung der Urteile durch die Bundesrepublik Deutschland

Die Umsetzung der Urteile des EGMR wird gemäß Artikel 46 Abs. 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarats überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Dabei wird das Ministerkomitee von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Departement for the Execution of Judgments of the European Court of Human Rights“, unterstützt<sup>24</sup>.

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Artikel 46 Abs. 1 EMRK, die Urteile des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung der Entschädigung, sofern der Gerichtshof dem Beschwerdeführer eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zahlung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde sowie über getroffene individuelle und generelle Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden, deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als generelle Maßnahme werden alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Sachen von der Bundesregierung übersetzt und dem Europarat in anonymisierter Form zur Veröffentlichung im Internet zur Verfügung gestellt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht. Die Übersetzungen werden auch allen anderen Justizministerien der Länder mit der Bitte um Bekanntmachung sowie den betroffenen Bundesgerichten und Bundesministerien übersandt. Darüber hinaus stellt die Bundesregierung die im Bundesministerium der Justiz gefertigten nichtamtlichen, anonymisierten Übersetzungen verschiedenen Fachzeitschriften zur Veröffentlichung zur Verfügung. Zusätzlich unterstützt die Bundesregierung die Herausgabe einer deutschsprachigen Entscheidungssammlung des N.P. Engel Verlags, in der die wesentlichen

---

<sup>23</sup> EuGRZ 2009, S. 472

<sup>24</sup> Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Ministerkomitees: [www.coe.int/t/d/Ministerkomitee/](http://www.coe.int/t/d/Ministerkomitee/) und [www.coe.int/T/CM/home\\_en.asp](http://www.coe.int/T/CM/home_en.asp).

Entscheidungen des EGMR auch in Verfahren gegen andere Konventionsstaaten veröffentlicht werden<sup>25</sup>. Nicht zuletzt verhilft auch die weite Verbreitung dieses Rechtsprechungsberichtes der Rechtsprechung des EGMR zu mehr Aufmerksamkeit. Dazu kommt der parallel im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellte Bericht zu Entscheidungen des EGMR über Beschwerden gegen andere Staaten.

Im Jahre 2009 wurden 1515 neue Fälle dem Ministerkomitee zur Überwachung der Umsetzung zugeleitet. Ende 2009 waren insgesamt 8661 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig<sup>26</sup>. Die Zahl der insgesamt anhängigen Fälle stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 18 %. Ende 2009 betrafen 44 aller anhängigen Fälle die Bundesrepublik Deutschland.

Im Folgenden werden die Fälle dargestellt, die im Jahr 2009 zur Überwachung der Umsetzung der Urteile auf der Tagesordnung der Sitzungen der Ministerkomiteebeauftragten standen. Soweit der Gerichtshof den Beschwerdeführern in diesen Fällen eine Entschädigung in Bezug auf den erlittenen immateriellen oder materiellen Schaden sowie ggf. einen weiteren Betrag für Kosten und Auslagen zugesprochen hat, haben die Beschwerdeführer die Beträge jeweils unmittelbar nach Endgültigkeit des Urteils erhalten. In allen Verfahren ist die Bekanntmachung, Verbreitung und Übersetzung der jeweiligen Urteile erfolgt. Diese Maßnahmen werden in der folgenden Darstellung der Einzelfälle nicht noch einmal gesondert aufgeführt.

Sodann werden die Fälle aufgelistet, in denen vom Ministerkomitee eine Abschlussresolution im Jahre 2009 erging bzw. vorbereitet wird, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrunde liegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat. Das Ministerkomitee hat festgestellt, dass in diesen Fällen die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer vollständig zu beseitigen und die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue ähnliche Konventionsverletzungen zu verhindern. Hierbei handelt es sich um 20 Fälle (s. 7.4).

---

<sup>25</sup> Unter [www.eugrz.info](http://www.eugrz.info) findet sich eine kostenlos verfügbare elektronische Version der Entscheidungssammlung

<sup>26</sup> Council of Europe - Committee of Ministers: Supervision of the execution of judgments of the European Court of Human Rights – Annual Report 2009, Appendix  
[www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Documents/Publications\\_en.asp](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution/Documents/Publications_en.asp)

## **Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 4 EMRK – Recht auf richterliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft binnen kurzer Frist**

7.1. M. gegen Deutschland (Nr. 11364/03)  
Urteil der Großen Kammer vom 9. Juli 2009  
Strafverfahren

Die Große Kammer des EGMR stellte einen zweifachen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 4 EMRK (Recht auf richterliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft binnen kurzer Frist) durch die Dauer des Haftprüfungsverfahrens und die Verweigerung der Akteneinsicht für den Verteidiger fest. Auf die weitere Darstellung des Falles unter 2.1 wird verwiesen.

Im Zusammenhang mit der überlangen Dauer des Haftprüfungsverfahrens rügte der Gerichtshof insbesondere die Entscheidung des Oberlandesgerichts vom 14. Oktober 2002, mit der es die Sache (entgegen dem Wortlaut des § 309 Abs. 2 StPO) an das Amtsgericht zurückverwiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Die Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht habe zu der ungerechtfertigten Verfahrensverzögerung geführt. Gesetzgeberischer Handlungsbedarfs besteht insoweit nicht, weil § 309 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) schon derzeit eindeutig bestimmt, dass das Beschwerdegericht die in der Sache erforderliche Entscheidung selbst zu treffen hat. Auch wenn es eine feststehende Rechtsprechung der Beschwerdegerichte gibt, wonach in besonderen Fällen die Rückverweisung möglich ist, ist eine unangemessene Verfahrensverzögerung durch die Rückverweisung nicht auf die gesetzliche Regelung zurückzuführen.

Der EGMR sah einen weiteren Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 4 EMRK darin, dass dem Verteidiger des Beschwerdeführers keine hinreichende Akteneinsicht gewährt wurde.

Nach § 147 Abs. 1 StPO ist der Verteidiger grundsätzlich zur Einsichtnahme in die Akten befugt. Nach § 147 Abs. 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft jedoch die Einsicht in die Ermittlungsakten versagen, solange die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind und eine Einsichtnahme den Untersuchungszweck gefährden würde. Hierauf hatte sich die Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall bezogen. Dabei hat sie nach Auffassung des EGMR jedoch dessen Rechtsprechung nicht angemessen berücksichtigt. Nach dieser hat ein Beschuldigter, der sich in Untersuchungshaft befindet und dem eine (vollständige) Akteneinsicht verweigert wird, zumindest einen Anspruch darauf, dass seinem Verteidiger diejenigen Informationen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlich sind. Die Frage, welche Informationen danach in welcher Form zugänglich zu machen sind, kann ebenso wie die

Frage, ob die (vollständige) Akteneinsicht nach § 147 Abs. 2 StPO zu versagen ist, letztlich nur im Einzelfall unter Abwägung der Gefährdung des Untersuchungszwecks einerseits und den u. a. aus Artikel 5 Abs. 4 EMRK folgenden Rechten des Beschuldigten andererseits erfolgen und ist einer näheren gesetzlichen Regelung nicht zugänglich.

Um jedoch die (mittlerweile ständige) Rechtsprechung des EGMR, der in diesem Zusammenhang schon mehrfach Verstöße beanstandet hat, zur Klarstellung in die StPO aufzunehmen, wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274, dort Artikel 1 Nummer 10) § 147 Abs. 2 und 7 dahingehend ergänzt, dass dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten bzw. seinem Verteidiger die zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Haft wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen sind, wobei dem Verteidiger in der Regel Akteneinsicht zu gewähren ist. Diese Gesetzesänderung ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Aus Sicht der Bundesregierung sind damit alle erforderlichen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des Urteils getroffen worden.

### **Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK – Recht auf ein Verfahren innerhalb angemessener Frist - und gegen Artikel 13 EMRK – wirksamer Rechtsschutz**

7.2.

S. (Nr. 75529/01)<sup>27</sup>, K. (Nr. 19124/02), B. (Nr.10732/05), M. (II) (Nr.71972/01), K. und T. (Nr. 45749/06 und 51115/06)<sup>28</sup>, G. (Nr.1679/03), H. (Nr. 20027/02), L. (Nr. 14635/03), S. (Nr. 76680/01), L. e.V. (Nr. 58911/00)<sup>29</sup>, A. (Nr. 44036/02), B. (Nr.7634/05)<sup>30</sup>, D. (Nr. 7369/04), H. (Nr. 1182/05), B. (Nr. 3545/04), D. (Nr. 17878/04), B. (Nr.8453/04), E. (Nr.1126/05), O. (I) (Nr. 10597/09)<sup>31</sup>, O. (II) (Nr. 26073/03)<sup>32</sup>, N. (Nr. 39741/02)

Dauer Gerichtsverfahren

Der EGMR stellte jeweils einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK durch überlange Dauer des zugrunde liegenden Gerichtsverfahrens fest. Da den Beschwerdeführern zur Rüge der überlangen Verfahrensdauer in ihrem Fall kein wirksamer Rechtsschutz zur Verfügung stand,

<sup>27</sup> NJW 2006, 2389; NdsRpfl 2006, 318

<sup>28</sup> Newsletter Menschenrechte 1/2009 S. 26; JR 2009, 172; StV 2009, 561

<sup>29</sup> Newsletter Menschenrechte 2008/6, S. 323

<sup>30</sup> EuGRZ 2009, S.207

<sup>31</sup> Newsletter Menschenrechte 2008/6, S. 334

<sup>32</sup> Newsletter Menschenrechte 2008/6, S. 337

stellte der Gerichtshof, sofern dies von den Beschwerdeführern gerügt worden ist, außerdem eine Verletzung von Artikel 13 EMRK fest.

Der Gerichtshof wies darauf hin, dass ein Rechtsbehelf zur Lösung des Problems überlanger Verfahrensdauer wirksam sein müsse. Dies sei der Fall, wenn er entweder die behauptete Verletzung oder ihre Fortdauer verhindere oder für angemessene Abhilfe für schon geschehene Konventionsverletzungen Sorge.

Im Bundesministerium der Justiz ist der Entwurf eines *Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren* erarbeitet worden, der diesen Anforderungen Rechnung trägt. Der Entwurf sieht folgende Regelungen vor.

#### **a) Prävention**

Im Ausgangsverfahren muss zunächst die Verzögerung gerügt werden. Ein „Dulde und liquidiere“ wird also ausgeschlossen. Auf die Verzögerungsrüge kann das betroffene Gericht mit Abhilfe reagieren. Geschieht das nicht, kann der Betroffene eine Entschädigungsklage nach dem Entwurf schon erheben, während das verzögerte Ausgangsverfahren noch läuft.

#### **b) Kompensation**

Der Entwurf schlägt die Normierung eines neuartigen Entschädigungsanspruchs für Fälle überlanger Gerichtsverfahren vor. Andere im Einzelfall mögliche Ansprüche, insbesondere aus Amtshaftung, sollen mit dem neuen Entschädigungsanspruch in Anspruchskonkurrenz stehen. Die Entschädigungsmöglichkeit soll für alle Arten von Gerichtsverfahren gelten und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) verankert werden. Für strafrechtliche Verfahren ist eine besondere Regelung vorgesehen, die den dortigen Besonderheiten Rechnung trägt, insbesondere der Kompensationsmöglichkeit durch Berücksichtigung eines überlangen Gerichtsverfahrens bei der Strafvollstreckung.

Für das Bundesverfassungsgericht soll eine vergleichbare, aber gemäß den Besonderheiten eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens modifizierte Lösung erarbeitet werden.

In diese Regelungen sollen auch alle Beschwerden einbezogen werden, die bei dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig sind.

Der Gesetzentwurf ist im März 2010 den betroffenen Bundesministerien (Ressorts) und den Bundesgerichten zugeleitet worden. Anfang April 2010 wurde der Gesetzentwurf auch den Bundesländern und den von dem Vorhaben betroffenen Verbänden und außerdem den



Geschäftsstellen der Fraktionen des Deutschen Bundestages und dem Bundesrat übersandt. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ist die Befassung des Bundeskabinetts vorgesehen.

**Verstoß gegen Artikel 14 – Diskriminierungsverbot  
i.V.m. Artikel 8 EMRK – Achtung des Familienlebens**

7.3. B. gegen Deutschland (Nr. 1479/08)

Urteil vom 28. Mai 2009

Erbrecht

Der EGMR stellte in seinem Urteil vom 28. Mai 2009 fest, dass der gesetzliche Ausschluss der vor dem 1. Juli 1949 als nichteheliches Kind geborenen Beschwerdeführerin von der Erbberechtigung in Bezug auf ihren Vater gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 14 EMRK i.V.m. Artikel 8 EMRK (Achtung des Familienlebens) verstößt.

Die Frage einer Entschädigung ließ der Gerichtshof in dem Urteil offen und wies auf die Möglichkeit einer Einigung zwischen der Bundesregierung und der Beschwerdeführerin hin. Daraufhin schloss die Bundesregierung mit der Beschwerdeführerin am 22. September 2009 einen Vergleich, in dem sie sich verpflichtete, der Beschwerdeführerin als Ausgleich für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache aus dem Verfahrensregister einen Gesamtbetrag in Höhe von 115.000,- EUR zu zahlen. Dieser Betrag setzte sich zusammen aus einer Entschädigung in Höhe von 105.000,- € für den materiellen Schaden (Höhe der Erbschaft sowie Kosten der Rechtsverfolgung) sowie 10.000,- € für immateriellen Schaden. Daraufhin entschied der Gerichtshof, die Rechtssache nach Artikel 37 Abs. 1 EMRK aus seinem Register zu streichen. Die Beschwerdeführerin hat den zugesagten Betrag inzwischen erhalten.

Soweit der Gerichtshof festgestellt hat, dass die bisher im deutschen Erbrecht vorgesehene Ungleichbehandlung von ehelichen und nichtehelichen Kindern, die vor dem 1. Juli 1949 geboren wurden, im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention steht, soll zur Umsetzung des Urteils das geltende Recht geändert werden. Ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums sieht vor, dass alle vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kinder künftig gesetzliche Erben ihrer Väter werden.

Die geplante Gesetzesänderung umfasst folgende Kernpunkte:

- Vor dem 1. Juli 1949 geborene nichteheliche Kinder, die mangels rechtlich anerkannter Verwandtschaft bisher nicht gesetzliche Erben ihres Vaters und seiner Verwandten waren, sollen – wie alle anderen nichtehelichen Kinder – den ehelichen Kindern gleichgestellt werden, indem der Stichtag „1. Juli 1949“ rückwirkend für Erbfälle nach dem 28. Mai 2009 (Tag nach dem Urteil des EGMR) aufgehoben wird. Eine weitergehende Rückwirkung auf noch frühere Erbfälle ist wegen des Vertrauensschutzes zugunsten der bisherigen gesetzlichen Erben nicht möglich.
- Ist allerdings der Staat anstelle eines vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindes gesetzlicher Erbe geworden, ist er verpflichtet, dem nichtehelichen Kind den Wert des Nachlasses zu erstatten.
- Für Härtefälle, die dadurch entstehen können, dass ein Erblasser und seine Ehefrau auf die bisherige Rechtslage vertraut haben, wird eine gesetzliche Vor- und Nacherbschaft zugunsten der hinterbliebenen Ehefrau und Lebenspartner angeordnet.

**Liste der Fälle, in denen aus Sicht des Ministerkomitees alle Maßnahmen zur Umsetzung des Urteils getroffen wurden und eine Abschlussresolution durch das Sekretariat des Ministerkomitees vorbereitet wird<sup>33</sup>**

7.4.

B. (Nr. 8722/02); S. (Nr. 59008/00); D. (Nr. 65745/01); S. (Nr. 30943/96); H. (Nr. 44672/98); S. (Nr. 31871/96); B. (Nr. 37568/97); v. K. (Nr. 35968/97); H. (Nr. 11057/02); H. (Nr. 57249/00); U. (Nr. 64387/01); N. (Nr. 58453/00); O. (Nr. 59140/00); S. (Nr. 38033/02); J. (Nr. 54810/00); B. (Nr. 55809/00); F. (Nr. 71440/01); G. (Nr. 66491/01); L. (Nr. 58364/00); N. (Nr. 27250/02)

<sup>33</sup> Ministerkomitee CM/Del/OJ/DH(2009)1072 Section 6.2